

Weizenbaum-Institut Berlin

Ontologie des Immaterialgüterrechts: Was ist damit gemeint, und was bringt das?

Prof. Dr. Alexander Peukert
a.peukert@jur.uni-frankfurt.de

ALEXANDER PEUKERT

Kritik der Ontologie des Immateriälgüterrechts

*Geistiges Eigentum und
Wettbewerbsrecht
134*

Mohr Siebeck

ALEXANDER PEUKERT

Kritik der Ontologie des Immaterialgüterrechts

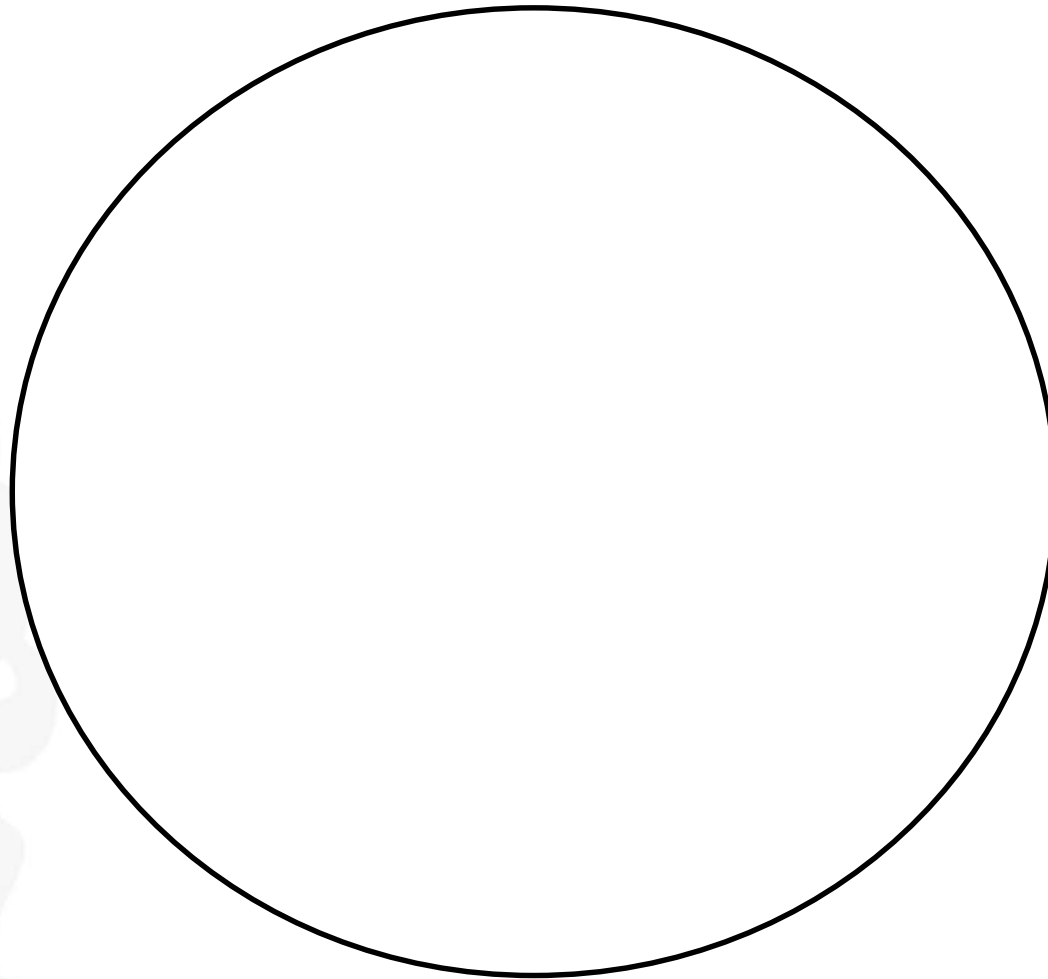
*Geistiges Eigentum und
Wettbewerbsrecht*
134

Mohr Siebeck

In welcher Weise existieren Werke, Erfindungen und andere **Schutzgegenstände** des 'geistigen Eigentums'? Alexander Peukert zeigt, dass die Vorstellung von **abstrakten Immaterialgütern** eine sprachliche Konstruktion darstellt, die sich erst im 18. Jahrhundert herausbildete. Ihr alleiniger Zweck besteht darin, ein Eigentumsobjekt zu fingieren.

- Also: Es geht um die Seinsweise der Schutzgegenstände des Immaterialgüterrechts

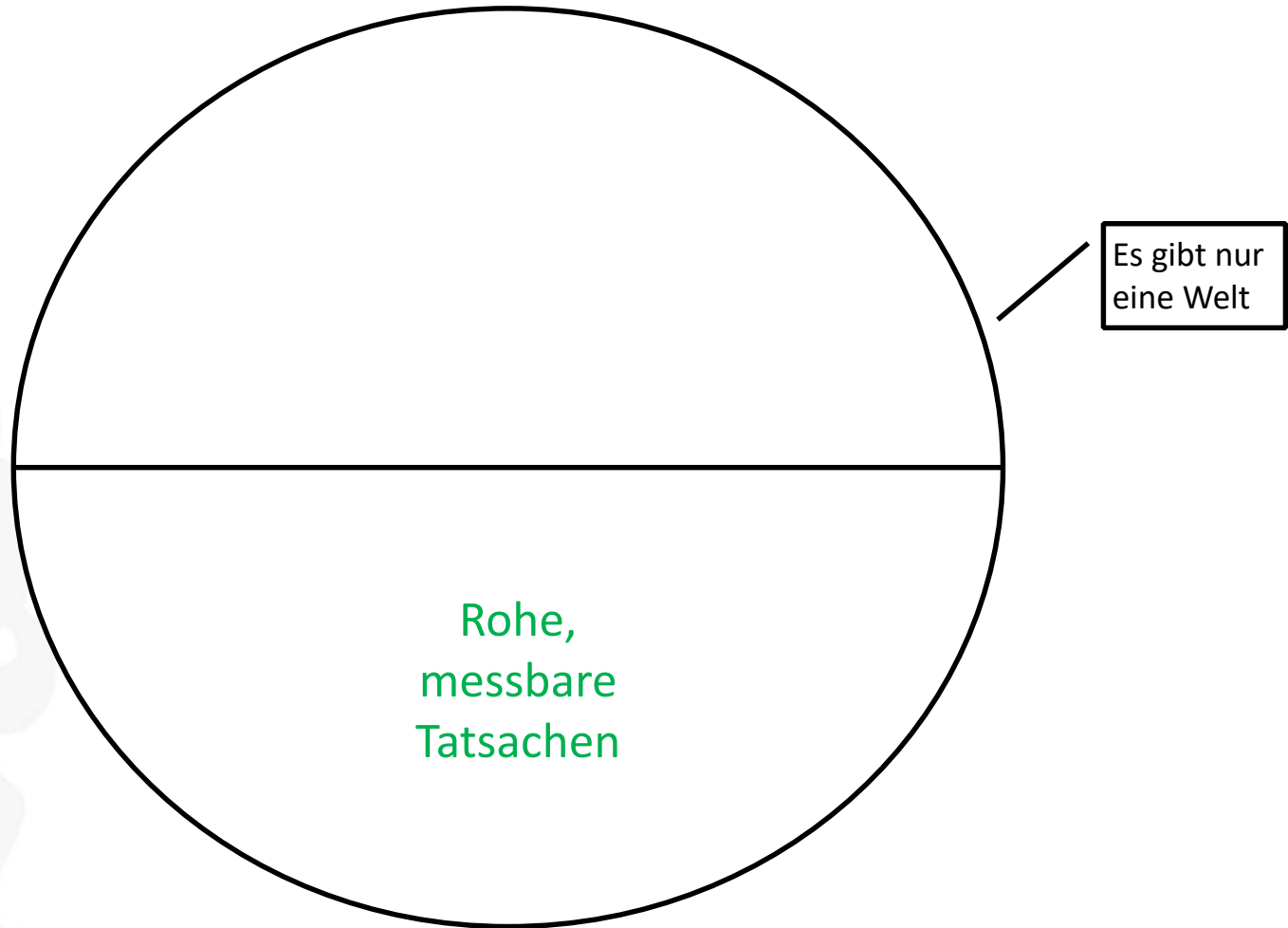
Sozialontologie John R. Searle

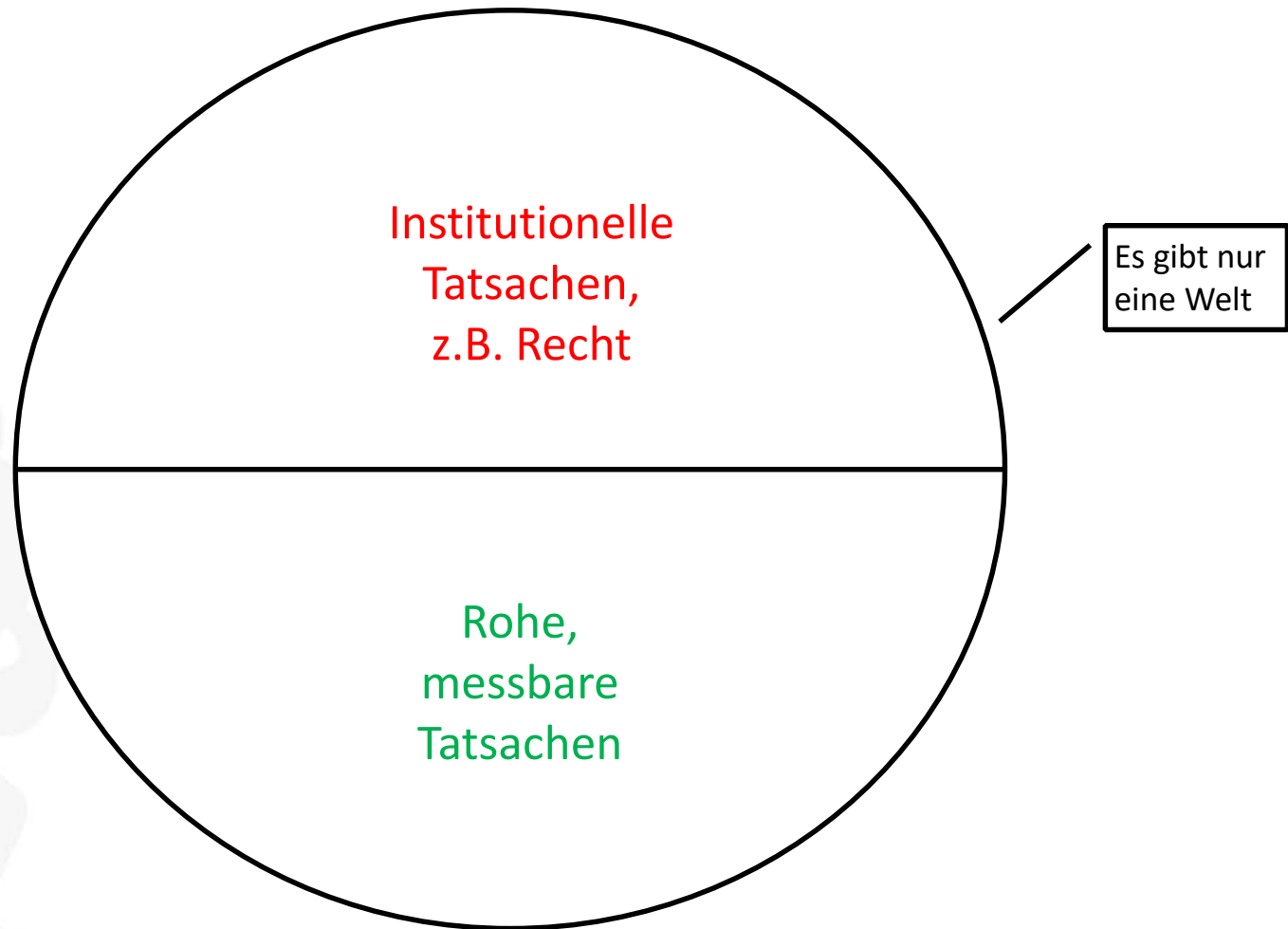


Es gibt nur
eine Welt

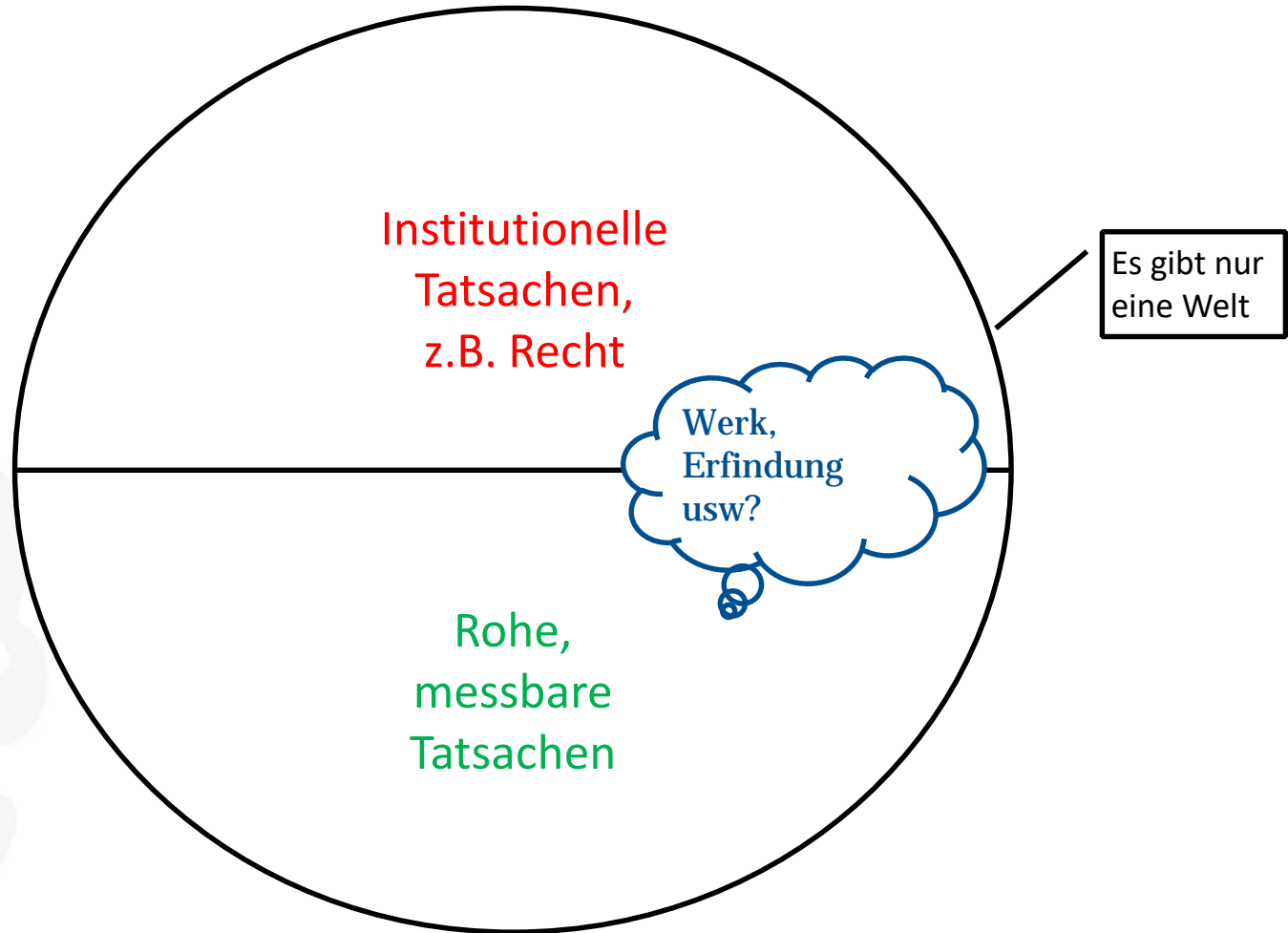


Sozialontologie John R. Searle





Sozialontologie John R. Searle



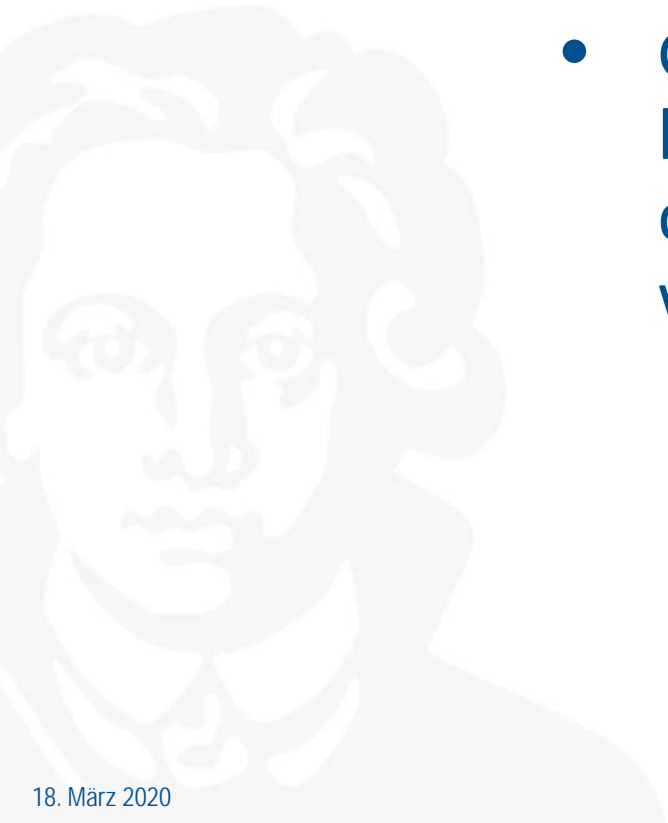
- Meine Thesen zur Ontologie der IP-Schutzgegenstände:
 - Das abstrakte Immaterialgut
 - ... ist eine sprachliche Konstruktion („institutionelle Tatsache“)
 - Sein einziger Zweck ist es, ein Eigentumsobjekt zu fingieren.
 - IP-Rechte sind ausschließliche Rechte zur Herstellung und sonstigen Nutzung bestimmter, artifiziell oder natürlich **reproduzierbarer Artefakte**
 - Master-Artefakt
 - Sekundäre Artefakte

- Was bringt das?
 - Maßstab: „Beitrag zum Fortschritt der rechtswissenschaftlichen Erkenntnis“ (§ 2 II PromO FB RW GU FFM)?
 - Deskriptiv: besseres Verständnis des IP-Rechts
 - Präskriptiv/normativ: Kritik der unzureichend begründeten Expansion des „geistigen Eigentums“
 - Aber nicht: Wie genau soll das IP-Recht ausgestaltet sein?

- Die Unvermeidbarkeit der Fragestellung
 - Z.B. [BGH HHole \(for Mannheim\)](#): „Die **Vernichtung eines** urheberrechtlich geschützten **Werks** stellt eine ‚andere Beeinträchtigung‘ im Sinne des § 14 UrhG dar.“
 - „Unter Hinweis darauf, dass § 14 UrhG das Interesse des Urhebers am Fortbestand des unverfälschten Werks, nicht aber das Interesse des Urhebers **an der Existenz des Werks als solchem** schütze, wird die Anwendung dieser Vorschrift auf die Vernichtung des Werks vielfach verneint ...“
 - Dazu Peukert, ZUM 2019, 567

- Deskriptiver Erkenntnisgewinn
 - (1) Unterschiede zum Sacheigentum
 - Praktische Irrelevanz der konkreten Schadensberechnung im IP
 - Ja: Kosten der Rechtsverfolgung, entgangener Gewinn
 - Aber: keine Naturalrestitution, keine negative Differenz in der Vermögensbilanz des Rechtsinhabers
 - Stattdessen normativer Schadensbegriff

- Deskriptiver Erkenntnisgewinn
- (1) Unterschiede zum Sacheigentum
 - Praktische Irrelevanz der konkreten Schadensberechnung im IP
 - Grund: Es gibt kein Objekt, das beschädigt werden kann und das in der Bilanz des Rechtsinhabers geführt wird.



- Deskriptiver Erkenntnisgewinn
 - (1) Unterschiede zum Sacheigentum
 - Numerus clausus der Verfügungsgeschäfte
 - Gilt im Sachenrecht, aber nicht im IP

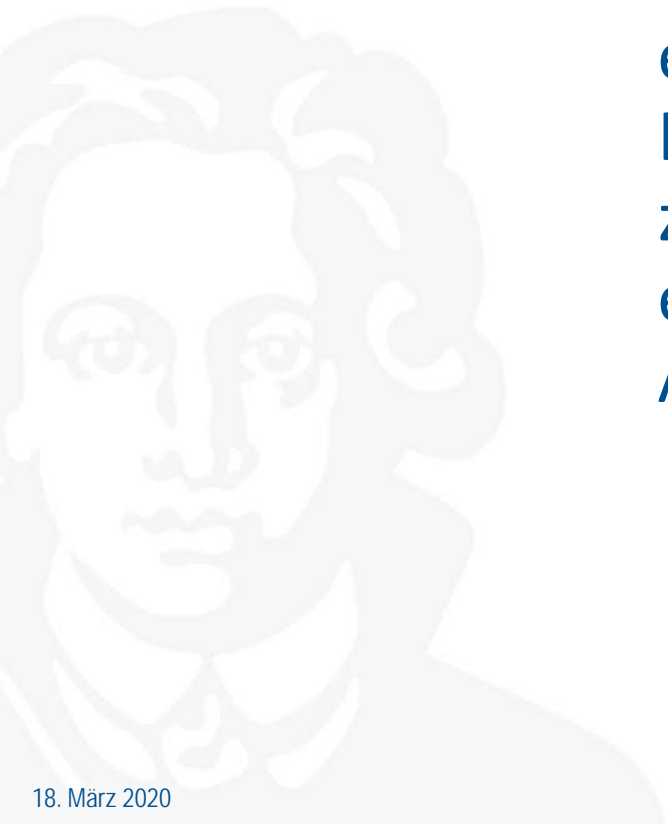


- Deskriptiver Erkenntnisgewinn
 - (1) Unterschiede zum Sacheigentum
 - Numerus clausus der Verfügungsgeschäfte
 - Grund: Es gibt im IP kein Rechtsobjekt, dessen rivalisierende Nutzung durch überlappende Rechte blockiert werden könnte.

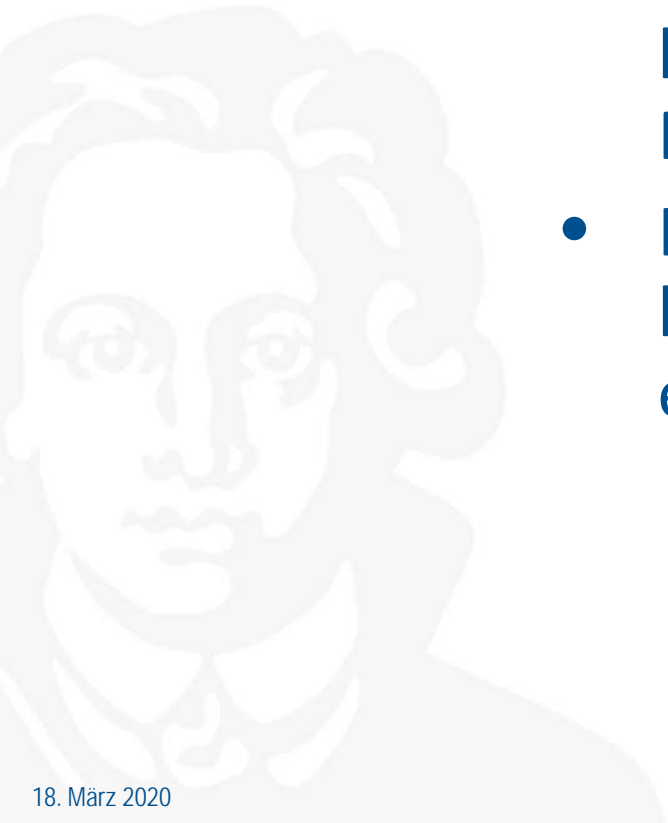


- Deskriptiver Erkenntnisgewinn
 - (1) Unterschiede zum Sacheigentum
 - Divergente Grundnormen
 - Eigentum an körperlichen Gegenständen
 - Inhaberschaft sonstiger (verkörperter) Gegenstände
 - Gemeinfreiheit von Informationen/Wissen

- Deskriptiver Erkenntnisgewinn
- (1) Unterschiede zum Sacheigentum
 - Divergente Grundnormen
 - Grund: IP-Rechte sind Rechte zum exklusiven Handeln (Privilegien) im Hinblick auf Ressourcen, die Dritten zustehen. Solche Rechte müssen in einer freiheitlichen Rechtsordnung die Ausnahme bleiben.

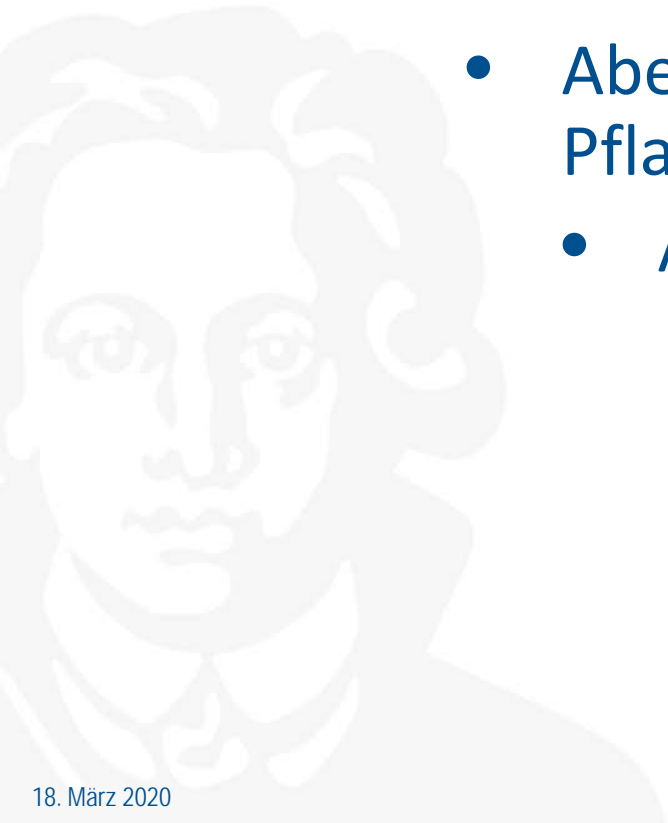


- Deskriptiver Erkenntnisgewinn
 - (1) Unterschiede zum Sacheigentum
 - **Ökonomische Analyse**
 - Sachenrecht: Effiziente Allokation knapper, rivaler und exklusiver Ressourcen
 - IP: Künstliche Verknappung nicht knapper, nicht rivaler und nicht exklusiver Ressourcen



- Deskriptiver Erkenntnisgewinn
 - (1) Unterschiede zum Sacheigentum
 - **Ökonomische Analyse**
 - Grund: Es gibt im IP-Recht kein „Gut“, keine „Ressource“, die als solche zu nutzen und zu regulieren wäre. Zu allozieren sind vielmehr **Artefakte, Reproduktionstechnologien und Imitations- und Innovationsfähigkeiten (rohe Tatsachen).**

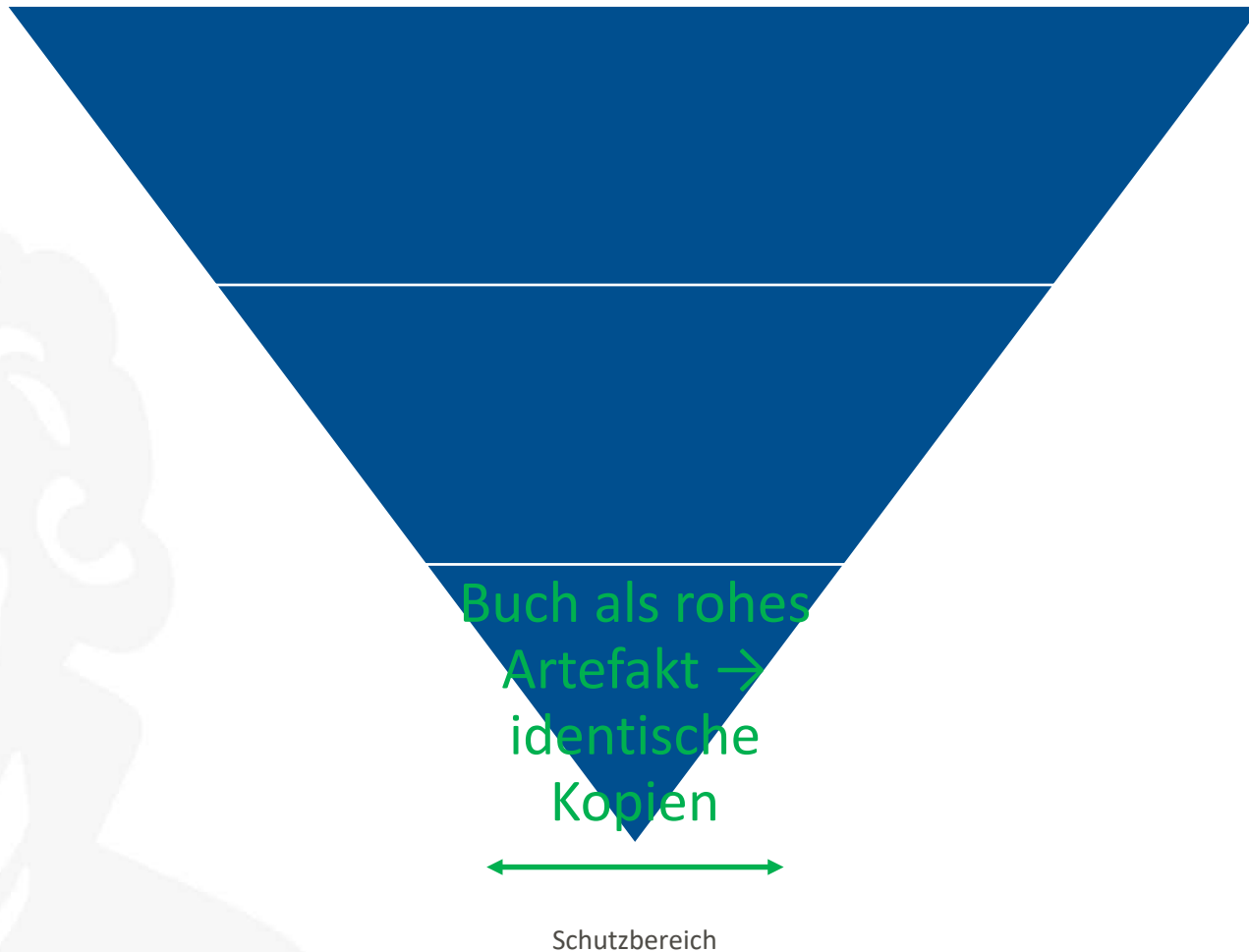
- Deskriptiver Erkenntnisgewinn
 - (2) Dogmatik des IP-Rechts
 - Werk, Erfindung, Design
 - Abstrakte Immaterialgüter
 - Aber Tonträger, Sendesignale, Pflanzensorte, Investition:
 - Abstrakte Immaterialgüter?



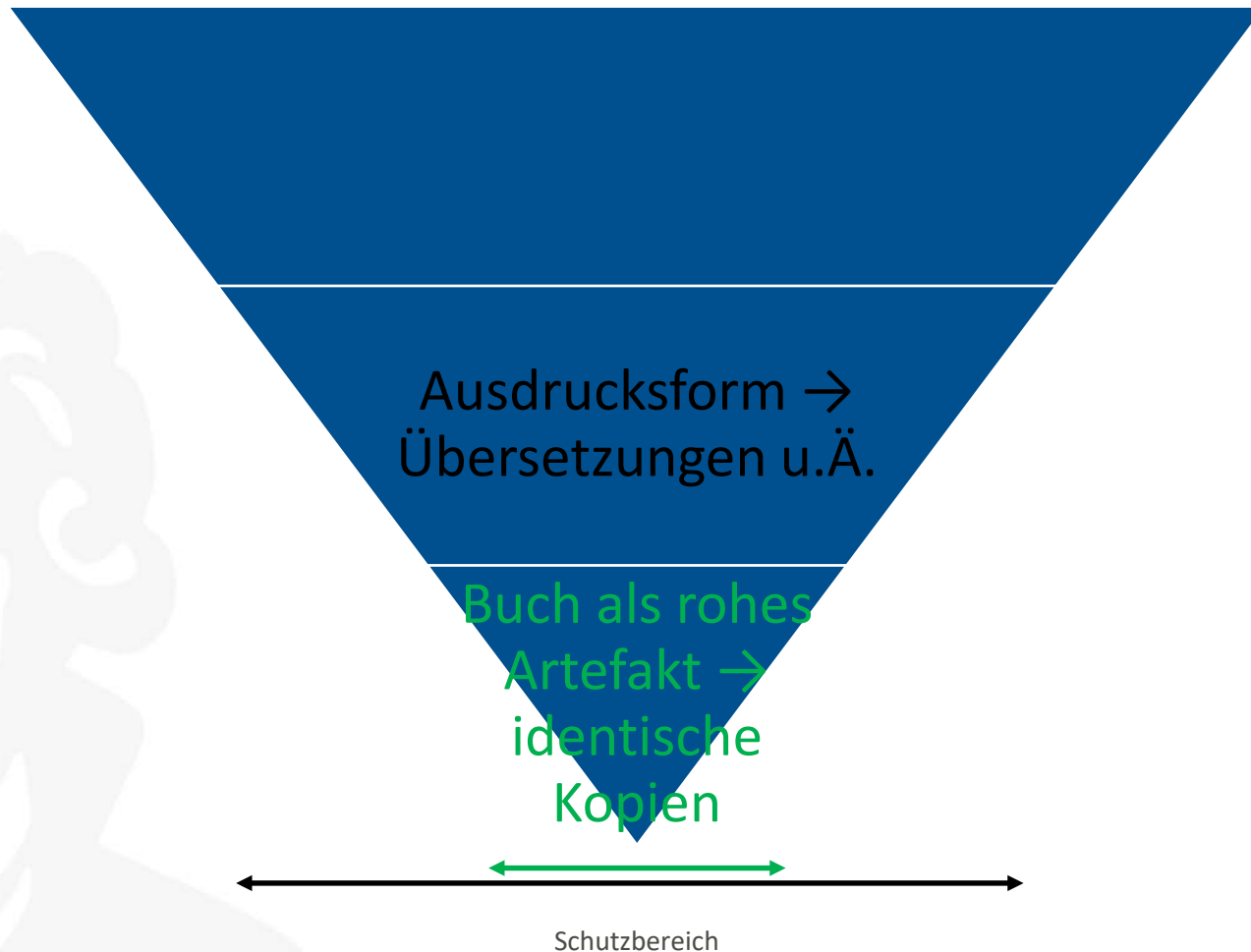
- Deskriptiver Erkenntnisgewinn
- (2) Dogmatik des IP-Rechts
 - Der Schutzgegenstand
 - **Abstraktes Immaterialgut** notwendig unbestimmt
 - Aber Bestimmtheitsgrundsatz de lege lata (z.B. EUGH Levola, BGH Sporthelm)
 - Besser: Darstellung und Beanspruchung des **Master-Artefakts**
 - Urheberrecht, Sortenschutzrecht
 - Rechtsunsicherheit im Patentrecht

- Deskriptiver Erkenntnisgewinn
 - (2) Dogmatik des IP-Rechts
 - **Schutzbereich**
 - Nach herrschendem Paradigma in der Theorie
 - Praxis: Vergleiche zwischen dem **Stand der Technik, dem Master-Artefakt und sekundären Artefakten** (Das ABC des IP-Rechts – Dirk Visser)

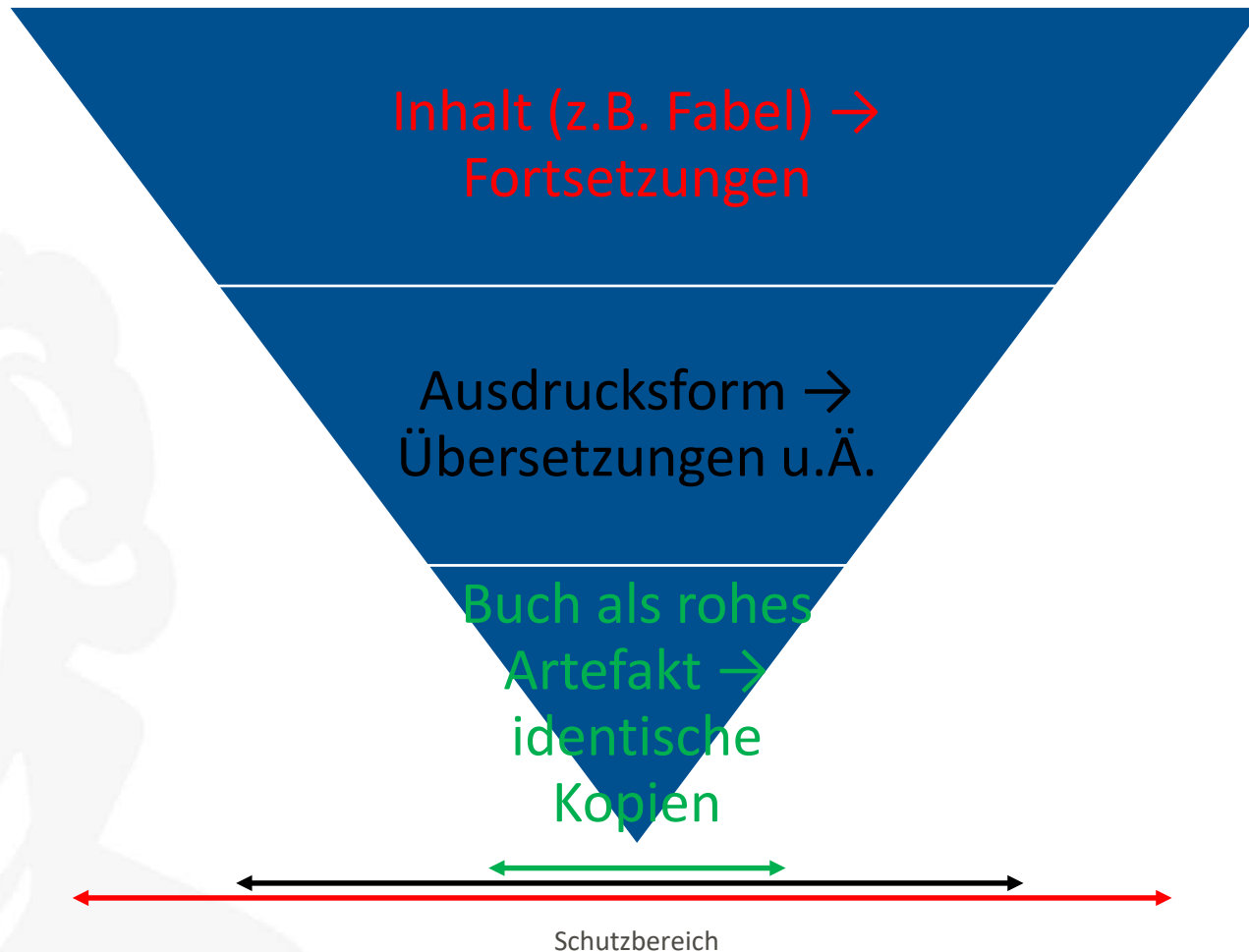
Die Abstraktheit des Schutzobjekts korreliert mit Schutzbereich:



Die Abstraktheit des Schutzobjekts korreliert mit Schutzbereich:



Die Abstraktheit des Schutzobjekts korreliert mit Schutzbereich:



- Deskriptiver Erkenntnisgewinn
 - (3) Rechtsvergleich

Physikalistische
IP-Regime

Idealistische
IP-Regime

- Deskriptiver Erkenntnisgewinn
 - (3) Rechtsvergleich

Physikalistische IP-Regime

- Copyright

Idealistische IP-Regime

- Droit d'auteur/
Urheberrecht

- Deskriptiver Erkenntnisgewinn
 - (3) Rechtsvergleich

Physikalistische IP-Regime

- Sortenschutz

Idealistische IP-Regime

- Patentrecht

Hinterlegung von
Mikroorganismen zur
Patentierung

- Präskriptiv-normativer Erkenntnisgewinn
- Gering: Ontologische Erkenntnis determiniert normative Entscheidung nicht
 - Z.B. Schutzgegenstand und Ausgestaltung des Sortenschutzes



- Präskriptiv-normativer Erkenntnisgewinn
- Frage vielmehr: Soll im Recht so gesprochen und gedacht werden, als existierten **unkörperliche Objekte**?
 - Nein, denn das herrschende Paradigma erlaubt und begünstigt eine „Eigentumslogik“.

- Präskriptiv-normativer Erkenntnisgewinn
- Frage vielmehr: Soll im Recht so gesprochen und gedacht werden, als existierten **unkörperliche Objekte**?
 - Perspektivwechsel auf Artefakte und Handlungen
 - Welcher **Innovationen/Investitionen** bedarf es, um ein schutzwürdiges **Master-Artefakt** hervorzubringen, und inwieweit begünstigen IP-Rechte dieses erwünschte **Verhalten** (Boldrin/Levine 2005)?